

Nachtrag

an

Nr. 38 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 27. September 1887.

Inhalt: **Zoll- und Steuer-Wejen:** Gerichtliche Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 Seite 351

Zoll- und Steuer-Wejen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. beschlossen,

1. daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes zustehenden Befugnisse einzuwickeln und bis auf weiteres nach Maßgabe der nachstehenden vorläufigen Bestimmungen zu erfolgen habe;
2. daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerspruchs zu gestatten sei, ihr gesamtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabebetrag von 50 Pfg. herzustellen.

Berlin, den 27. September 1887. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken

vom 19. Juli 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. In §. 3.

Gewerbetreibenden, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, ist die Verbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben zu stunden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen.

Abgabenbeträge, welche für eine Branntweinpost 50 Mark nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

Die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, beträgt 6 Monate, mit der Maßgabe, daß die gestundete Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifications-Anerkennnisse abgelöst werden muß.